

Register wirtschaftlicher Eigentümer**Jährliche Überprüfung und aktuelle Änderungen im WiEReG****Was ist bei den jährlichen Sorgfalts- und Dokumentationspflichten zu beachten?**

ANDREAS MITTERLEHNER / MELANIE RATHMAIR*)



Seit Mitte letzten Jahres sind österreichische Unternehmen bestimmter Rechtsformen nach dem Wirtschaftliche Eigentümer-Registergesetz (WiEReG) verpflichtet, die als ihre „*wirtschaftlichen Eigentümer*“ definierten natürlichen Personen zu erheben und an ein zentrales Register zu melden. Das Gesetz sieht auch eine mindestens jährliche Überprüfung der gemeldeten Daten vor. Somit ist heuer erstmals eine Überprüfung der Vorjahresmeldungen durchzuführen. Mit dem EU-Finanz-Anpassungsgesetz 2019 (EU-FinAnpG 2019) erfolgten zudem mehrere Anpassungen des WiEReG.

1. Register der wirtschaftlichen Eigentümer

Die 4. Geldwäsche-RL¹⁾ hat die EU-Mitgliedstaaten zur Einrichtung eines zentralen Registers für die sogenannten „*wirtschaftlichen Eigentümer*“ bestimmter Rechtsträger verpflichtet. Österreich hat diese Vorgaben mit dem WiEReG umgesetzt, das am 15. 1. 2018 in Kraft getreten ist. Ausgangspunkt dafür war, dass bestimmte Berufsgruppen zur Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer verpflichtet sind. Im österreichischen Firmenbuch (bzw einem vergleichbaren Register anderer Staaten) sind jedoch nur die „rechtlichen“ Eigentümer (zivilrechtliche Eigentümer) ersichtlich. Der „wahre“ wirtschaftliche Eigentümer laut Firmenbuch kann von diesem rechtlichen Eigentümer abweichen. Durch die Schaffung des Registers sollten diese „wahren“ wirtschaftlichen Eigentümer der betroffenen Rechtsträger offengelegt werden.²⁾

So verpflichtet das WiEReG österreichische Personen- und Kapitalgesellschaften sowie eine Vielzahl weiterer Rechtsträger iSd § 1 Abs 2 WiEReG, ihre als „*wirtschaftliche Eigentümer*“ geltenden natürlichen Personen zu ermitteln und zur Eintragung in ein speziell dafür geschaffenes „*Register der wirtschaftlichen Eigentümer*“ zu melden. Erstmals war die Meldung im Jahr 2018 vorzunehmen.

„*Wirtschaftliche Eigentümer*“ iSd WiEReG sind alle natürlichen Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle ein melderelevanter Rechtsträger (insb Gesellschaften, Stiftungen und Trusts) letztlich steht. Die vom WiEReG umfassten Rechtsträger haben zeitgerecht und unter Beachtung der Sorgfaltspflichten nach § 3 WiEReG die Identität ihrer wirtschaftlichen Eigentümer festzustellen und an das Register zu melden.

Die Ermittlung der meldepflichtigen wirtschaftlichen Eigentümer kann sich insb bei komplexeren Beteiligungs- und Vertragsstrukturen als nicht einfach zu bewerkstellende Aufgabe herausstellen.³⁾

*) Andreas Mitterlehner, MSc, LL.B. ist Steuerberater der ICON Wirtschaftstreuhand GmbH in Linz. Melanie Rathmair, LLB. oec. ist ebenfalls Mitarbeiterin der ICON Wirtschaftstreuhand GmbH in Linz.

1) Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zweck der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung; ABl L 141 vom 5. 6. 2015, S 73.

2) EriRV 313 BlgNR 25. GP, 1.

3) Siehe ausführlich zum wirtschaftlichen Eigentümer Peschetz/Peschetz, Das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz, SWK 19/2017, 862; Strobach/Fassl, Register der wirtschaftlichen Eigentümer – Teil I, RWZ 2018/31, 149; Schrank/Schlager, Das Register der wirtschaftlichen Eigentümer – Der Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung führt zu Meldepflichten, CFO aktuell 2018, 74; Brandl/Lehner, Ausgewählte Aspekte zum wirtschaftlichen Eigentümer, SWK 20/21/2018, 900; Kühne, WiEReG-Prüfschema, ecoloX 2018, 210.

2. Jährliche Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer

2.1. Hintergrund

§ 3 WiEReG sieht zahlreiche Sorgfalts- und Dokumentationspflichten vor, deren Nichtbefolgung mit erheblichen Strafen bedroht ist. In Umsetzung der Vorgaben der 4. Geldwäsche-RL wurde in § 3 Abs 3 WiEReG eine „*zumindest jährliche*“ Überprüfung, ob die an das Register gemeldeten wirtschaftlichen Eigentümer noch aktuell sind, verankert. Vorgabe der RL war es, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass die Angaben in dem Register angemessen, präzise und aktuell sind. In Umsetzung der 5. Geldwäsche-RL⁴⁾ wurde die Verpflichtung zur jährlichen Überprüfung nach § 3 Abs 3 WiEReG mit dem EU-FinAnpG 2019 noch näher präzisiert. Die grundsätzliche Vorgabe der jährlichen Überprüfung bleibt jedoch unverändert bestehen.

2.2. Was ist zu überprüfen?

Bei Wahrnehmung der jährlichen Sorgfaltspflichten ist zu prüfen, ob sich für das wirtschaftliche Eigentum am Rechtsträger relevante Änderungen der Eigentums- und Kontrollstruktur ergeben haben. Eine solche Änderung kann sich zB durch eine Verschiebung der Anteilsverhältnisse ergeben. Die Überprüfung hat durch angemessene Maßnahmen zu erfolgen, deren Intensität von der Komplexität der Eigentümerstruktur des Rechtsträgers abhängt.⁵⁾

2.3. Wann ist die Überprüfung durchzuführen?

Wann die jährliche Überprüfung durchzuführen ist, ist im Gesetz nicht näher geregelt. Der Zeitpunkt der jährlichen Überprüfung ist demnach grundsätzlich frei wählbar, wobei der Abstand zwischen zwei Prüfungen längstens ein Jahr betragen darf.⁶⁾ Es ist daher empfehlenswert, die jährliche WiEReG-Überprüfung in die Liste der unternehmensinternen Maßnahmen der Tax-Compliance-Verpflichtungen aufzunehmen. Als Zeitpunkt für die wiederkehrende Überprüfung könnte sich etwa die Jahresabschlussprüfung oder die Abschlussprüfung anbieten.

Unabhängig von den jährlichen Sorgfaltspflichten des meldepflichtigen Rechtsträgers gibt es keine Pflicht zur Bestätigung des Registerstandes, wenn es seit der letzten Meldung keine Änderung gegeben hat.⁷⁾

2.4. Wie ist die Überprüfung zu dokumentieren?

Werden die Sorgfaltspflichten des WiEReG nicht eingehalten, sieht das WiEReG entsprechende Strafen vor, sodass die erfolgte jährliche Überprüfung auch ausreichend zu dokumentieren ist. Wird bei der Überprüfung festgestellt, dass die an das Register gemeldeten Angaben noch aktuell sind, ist grundsätzlich keine Bestätigungsmeldung erforderlich. Das BMF als Registerbehörde empfiehlt jedoch selbst in diesen Fällen, dass die ursprüngliche Meldung in unveränderter Form „*neu*“ hochgeladen wird, um die erfolgte Überprüfung auf diese Weise zu dokumentieren. Eine entsprechende unternehmensinterne Dokumentation ohne neuen Upload der Meldung erfüllt allerdings ebenfalls die derzeitigen Anforderungen des WiEReG an die jährliche Überprüfung.

Zu beachten ist weiters, dass nach § 3 Abs 2 WiEReG die Kopien der zur Befolgung der gesetzlichen Sorgfaltspflichten verwendeten Dokumentationen und Informationen mindestens fünf Jahre aufzubewahren sind, und zwar ab Ende des wirtschaftlichen Eigentums der jeweiligen natürlichen Person.

⁴⁾ Richtlinie (EU) 2018/843 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, ABl L 156 vom 19. 6. 2018, S 43.

⁵⁾ ErlRV 1660 BlgNR 25. GP, 7.

⁶⁾ Erllass des BMF vom 26. 4. 2018, BMF-460000/0007-III/6/2018, 43.

⁷⁾ Erllass des BMF vom 26. 4. 2018, BMF-460000/0007-III/6/2018, 43.

2.5. Gibt es Befreiungen von der jährlichen Überprüfung?

Grundsätzlich ist die jährliche Überprüfung iSd § 3 Abs 3 WiEReG ohne Einschränkung für sämtliche Rechtsträger durchzuführen. Eine Befreiung kann sich jedoch aus § 6 WiEReG ergeben. Dies ist bei einer GmbH dann der Fall, wenn alle Gesellschafter natürliche Personen sind. Betrachtet man zB eine Ein-Personen-GmbH, bei der Personidentität zwischen zivilrechtlichem Eigentümer, Geschäftsführer und wirtschaftlichem Eigentümer besteht, ist die Beurteilung des wirtschaftlichen Eigentümers relativ klar. Da der Eigentümer der GmbH jederzeit weiß, dass er der wirtschaftliche Eigentümer ist, muss die jährliche Überprüfung nicht vorgenommen werden.⁸⁾ Die von der Meldepflicht befreiten Rechtsträger müssen die jährliche Überprüfung nach § 3 Abs 3 WiEReG nur insoweit durchführen, als dies für die Beurteilung der Befreiung nach § 6 WiEReG erforderlich ist.

2.6. Was ist sonst laufend zu beachten?

Allfällige Änderungen der wirtschaftlichen Eigentümer oder obersten Rechtsträger sind im Register innerhalb von vier Wochen ab Kenntnis zu melden. Wesentliche laufende Meldeverpflichtungen sind im Folgenden kurz dargestellt:

WiEReG – laufende Verpflichtungen	
Neugründungen von Rechtsträgern	Die WiEReG-Meldung muss binnen vier Wochen ab Gründung (zB Eintragung ins Firmenbuch, Vereinsregister etc) erfolgen, sofern keine Meldebefreiung iSd § 6 WiEReG greift.
Änderungen bei Rechtsträgern	Bei bereits im Register gemeldeten Rechtsträgern sind Änderungen der wirtschaftlichen Eigentümerstruktur ebenfalls binnen vier Wochen nach Kenntnis der Änderung an das Register zu melden. Änderungen im Bereich der „subsidiären“ wirtschaftlichen Eigentümer (oberste Führungsebene, also Geschäftsführer, Vorstand etc) werden jedoch in der Regel automatisch vom Firmenbuch übernommen.
Jährliche Überprüfung	Mindestens einmal jährlich ist zu überprüfen, ob die Informationen im Register noch aktuell sind. Die jährliche Überprüfung ist entsprechend zu dokumentieren (siehe oben).

3. Änderungen des WiEReG durch das EU-Finanz-Anpassungsgesetz 2019

3.1. Hintergrund

Am 3. 7. 2019 wurde das EU-FinAnpG 2019, mit dem insb auch die Umsetzung der bereits 5. Geldwäscher-RL in Österreich erfolgte, im Nationalrat beschlossen und am 22. 7. 2019 in BGBl I 2019/62 kundgemacht. Neben der bereits erwähnten Präzisierung der jährlichen Überprüfung nach § 3 Abs 3 WiEReG erfuhr das WiEReG durch das EU-FinAnpG 2019 noch einige weitere Änderungen. Zielsetzungen der jüngsten Novellierung sind insb Maßnahmen zur Gewährleistung der Datenqualität im Register und der Ausbau der Analysemöglichkeiten.⁹⁾ Für die meisten Änderungen ist ein Inkrafttreten per 10. 11. 2020 vorgesehen, wobei es gem § 19 Abs 5 WiEReG jedoch einige Ausnahmen gibt.

3.2. Trust und trustähnliche Vereinbarungen

Bezüglich Trusts und trustähnlichen Vereinbarungen wurde die Legaldefinition in § 1 Abs 4 WiEReG – nach den unionsrechtlichen Vorgaben – eingearbeitet und erweitert.

⁸⁾ EriRV 1660 BlgNR 25. GP, 7 f.

⁹⁾ FAB 644 BlgNR 26. GP, 64 f.

So findet das WiEReG künftig auch Anwendung, wenn Trusts/trustähnliche Vereinbarungen im Inland Geschäftsbeziehungen aufnehmen oder Liegenschaften erwerben.

3.3. Subsidiäre wirtschaftliche Eigentümer

Im Fall einer Meldung der obersten Führungsebene als subsidiäre wirtschaftliche Eigentümer ist nach § 5 Abs 1 Z 3 lit b WiEReG idF EU-FinAnpG 2019 künftig anzumerken,

- ob kein wirtschaftlicher Eigentümer (zB aufgrund jeweils zu geringer Beteiligungsquoten) vorhanden ist oder
- ob nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten kein wirtschaftlicher Eigentümer ermittelt werden konnte.

Diese neue Meldepflicht ist auf sämtliche Meldungen (Erst-, Bestätigungs- oder Änderungsmeldungen) anzuwenden, die nach dem 10. 1. 2020 abgegeben werden.

3.4. Öffentliche Einsicht

Bei Einführung des Registers der wirtschaftlichen Eigentümer war die Einsichtnahme zunächst Behörden und bestimmten Personengruppen (Rechtsanwälten, Notaren, Wirtschaftstreuhändern etc) bei „*berechtigtem Interesse*“ vorbehalten. Die vorsätzliche unbefugte Einsicht war sogar mit Strafe bedroht. Diese Einschränkung fällt künftig weg, dadurch kann nach § 10 WiEReG idF EU-FinAnpG 2019 grundsätzlich jedermann einen (kostenpflichtigen) öffentlichen Registerauszug anfordern. In Anbetracht der Ausführungen in den Erläuterungen im Zuge der Gesetzwerdung des WiEReG, wonach die sensiblen Daten vertrauenswürdig behandelt werden müssen und daher jedenfalls „*eine Beschränkung des Kreises der Einsichtsberechtigten*“ auf bestimmte Personengruppen geboten ist, erscheint diese Änderung überraschend.¹⁰⁾

Da die öffentliche Einsicht nach § 10 WiEReG idF EU-FinAnpG 2019 jedoch auf eine Umsetzung von unionsrechtlichen Vorgaben zurückgeht, waren dem österreichischen Gesetzgeber diesbezüglich die Hände gebunden. Von der Möglichkeit, zumindest in Hinblick auf Trusts und trustähnliche Vereinbarungen eine Einsicht nur bei berechtigtem Interesse vorzusehen, wurde hingegen leider kein Gebrauch gemacht.

3.5. Compliance-Package

Diese neue Möglichkeit sieht vor, dass die für die Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer notwendigen Dokumente als sogenanntes „*Compliance-Package*“ iSd § 5a WiEReG idF EU-FinAnpG 2019 im Register freiwillig gespeichert werden können.¹¹⁾ Das Register soll dadurch zu einer zentralen Plattform zur Speicherung der für die Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer notwendigen Unterlagen ausgebaut werden. Durch die Zurverfügungstellung entsprechender Dokumente, die bereits einmal für die Prüfung der wirtschaftlichen Eigentümer zusammengetragen wurden, können diese Unterlagen jederzeit elektronisch im Register abgerufen werden und für weitere Prüfungen, zB von untergeordneten Rechtsträgern, durch einen Verweis verwendet werden. Dies soll den Verwaltungsaufwand der betroffenen Rechtsträger iZm dem WiEReG reduzieren.

3.6. Berufsmäßige Parteienvertreter

Berufsmäßige Parteienvertreter können unter Berufung auf die erteilte Vollmacht eine Meldung für den jeweiligen vertretenen Rechtsträger abgeben. Bei etwaigem Wechsel

¹⁰⁾ EriRV 313 BlgNR 25. GP, 2.

¹¹⁾ Siehe ausführlich *Kühne*, Das WiEReG-Compliance-Package, *ecolx* 2019, 803.

des Parteienvertreterers muss nach § 5 Abs 6 WiEReG idF EU-FinAnpG 2019 eine Anzeige an das BMF auf elektronischem Wege erfolgen. Die Registerbehörde ist daraufhin verpflichtet, dem Rechtsträger den angezeigten Wechsel zu melden. Der Rechtsträger kann in der Folge binnen zweier Wochen Widerspruch gegen den Wechsel einlegen.

§ 5 Abs 7 WiEReG idF EU-FinAnpG 2019 sieht eine Einschränkung der Haftung für meldende Parteienvertreter vor. So stehen Dritten nur dann Schadenersatzansprüche gegen berufsmäßige Parteienvertreter und deren Beschäftigte, die den wirtschaftlichen Eigentümer festgestellt, überprüft und gemeldet bzw ein Compliance-Package übermittelt haben, zu, wenn der Parteienvertreter oder deren Beschäftigte vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Sorgfaltspflichten verstoßen haben.

3.7. Verschärfung bei den Strafbestimmungen

Durch die komplette Neufassung des § 15 WiEReG idF EU-FinAnpG 2019 soll eine stärkere Abstufung der Sanktionen anhand der mit dem WiEReG verbundenen Verpflichtungen erreicht werden (das sind insb Meldepflichten). So wurden die Strafbestimmungen einerseits hinsichtlich der Neuerungen wie des Compliance-Package angepasst und andererseits viel stärker mit Blick auf die Verletzungen von Verpflichtungen der Rechtsträger konkretisiert.



Auf den Punkt gebracht

Seit Beginn der WiEReG-Meldepflicht ist bereits ein Jahr verstrichen, somit ist die erstmalige jährliche Überprüfung der gemeldeten Daten fällig. Zu welchem Zeitpunkt die Überprüfung stattfindet, ist gesetzlich nicht geregelt, jedoch darf höchstens ein Jahr zwischen Meldung und Überprüfung liegen. Da die jährliche Kontrolle ebenfalls mit Zwangsstrafen bedroht ist, empfehlen wir, diese jährliche Überprüfung ausreichend zu dokumentieren. Dies kann ua durch den Upload der identen Meldung erfolgen.

Mit den zahlreichen Änderungen durch das EU-FinAnpG 2019 wurde das WiEReG noch umfangreicher. Insbesondere das neue Compliance-Package könnte zu mehr Effizienz iZm dem Register führen.

Dichtes Programm im Nationalrat

Am 10. 9. 2019 hat die letzte Tagung des Nationalrats in der 26. Gesetzgebungsperiode begonnen. Kurz vor der Nationalratswahl am 29. 9. 2019 stehen aufgrund von Fristsetzungen einige gewichtige Gesetzesbeschlüsse im Raum. Das Plenum wird ua über das Steuerreformgesetz, das Abgabenänderungsgesetz, die Organisationsreform der Finanzverwaltung (FORG), eine kleine Ökostromnovelle und die Einführung eines Rechtsanspruchs auf Pflegekarenz beraten. Auch die teilweise Verlängerung der Aktion 20.000 für ältere Langzeitarbeitslose steht zur Diskussion.

Insgesamt hat der Nationalrat vor dem Sommer 36 Fristsetzungen beschlossen. Zu erwarten sind darüber hinaus die Abschlussberichte der beiden Untersuchungsausschüsse zur Causa BVT und zum Eurofighter-Kauf, die am 18. 9. 2019 tagen.

Nach dem parlamentarischen Arbeitsplan findet die letzte reguläre Nationalratssitzung am 25. 9. 2019, vier Tage vor der Wahl, statt. In der Sondersitzung in Kalenderwoche 38, voraussichtlich am 19. 9. 2019, werden bereits das StRefG 2020, das AbgÄG 2020 und das FORG behandelt (Frist jeweils bis 1. 9. 2019).